

Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen  
für den Masterstudiengang für das Lehramt an  
Gymnasien und Gesamtschulen  
*für das Fach Erziehungswissenschaft*  
zur Rahmenordnung für die Masterprüfung  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
(in der Fassung vom 27.02.2009)

vom 12.01.2011

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den  
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Fach Erzie-  
hungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Masterprüfung an der Westfälischen Wilhelms-  
Universität Münster  
(in der Fassung vom 27.02.2009)  
vom 12.01.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Masterprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 27.02.2009 (Amtliche Bekanntmachungen 08/2009) werden wie folgt geändert:

I. Im allgemeinen Teil „Aufbau des Studiums“ wird Punkt 1 wie folgt geändert:

„1. Das Studienelement Erziehungswissenschaft im Master-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besteht aus

- vier Modulen in Erziehungswissenschaft (bzw. fünf Modulen, falls die Master-Arbeit im Studienelement Erziehungswissenschaft geschrieben wird)
- einem Modul im Wahlpflichtfach (Psychologie oder Soziologie oder Politikwissenschaft oder Philosophie).“

II. Im allgemeinen Teil „Aufbau des Studiums“ enthält der Punkt 6 folgende neue Fassung:

„6. Schreibt die/der Studierende die Master-Arbeit im erziehungswissenschaftlichen Studienelement, so muss sie/er das Modul Forschungsmethoden (Wahlmodul QQF) studieren und dieses mit einer Prüfungsleistung und insgesamt 5 LP absolvieren. Wird das Modul QQF studiert, bleibt die Gesamtsumme der im Fach Erziehungswissenschaft zu erbringenden LP bei 40 LP. Die Note aus diesem Modul geht in die Berechnung der Gesamtnote für das erziehungswissenschaftliche Studienelement mit einem Prozentsatz von 12,5 % ein. Schreibt die/der Studierende die Master-Arbeit in einem Wahlpflichtfach muss sie/er entweder das Modul QQF oder eine entsprechende forschungsmethodische Qualifizierung im Wahlfach mit dem Umfang von 5 LP absolvieren. Studierende, die die Methodenausbildung im Bachelor im Fach Erziehungswissenschaft oder in einem anderen – gleichwertigen – Fach absolviert haben, müssen das Modul QQF nicht mehr nachweisen.“

- III. Die Modulbeschreibung für das „Modul QF: Quantitative und qualitative Forschungsmethoden“ erhält folgende neue Fassung:

### Modul QF: Quantitative und qualitative Forschungsmethoden

<b>Ziele:</b> In diesem Modul erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden.							
<b>Inhalte:</b> <i>Quantitative Forschungsmethoden I:</i> - Forschungsplanung und Forschungsdesign - Grundlegende quantitative Methoden der Datenerhebung (z.B. Beobachtung, standardisierte Fragen, psychometrische Tests...) - Gütekriterien quantitativer empirischer Sozialforschung - Darstellung empirischer Forschungsergebnisse <i>Statistik I &amp; II:</i> - Quantitative Methoden der Datenauswertung: (a) deskriptive Statistik, (b) Inferenzstatistik <i>Qualitative Forschungsmethoden:</i> - Grundlegende qualitative Methoden der Datenerhebung (z.B. narratives Interview, problemzentriertes Interview, Leitfadeninterview, Gruppendiskussion, Fallanalyse, Inhaltsanalyse, Beobachtungsverfahren...)							
<b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen - die Etappen des Forschungsprozesses (von der Idee über die Fragestellung zur Hypothesenbildung und Operationalisierung) kennen; - den Zusammenhang von Untersuchungsgegenstand, -planung und Methodenwahl analysieren können; - die grundlegenden (quantitative) Auswertungsmethoden verstehen und anwenden können; - über Kriterien zur Bewertung von empirischen Forschungsmethoden und -ergebnissen verfügen							
<b>Veranstaltungsthemen:</b> Quantitative Forschungsmethoden, Statistik, Qualitative Forschungsmethoden							
<b>Aufbau und Umfang:</b> Das Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen							
<b>Turnus:</b> jedes Semester							
<b>Status:</b> Pflichtveranstaltung							
<b>Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote: 12,5 %</b>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Lehrveranstaltungen	Pflicht (bei Masterarbeit)	2-4	5	2.-3.	aktive Teil-nahme	schriftliche Prü-fungsleistung mit 3 LP (Klau-sur, Referat m.A., Hausar-beit o.ä.)	Keine

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 24.11.2010.

Münster, den 12.01.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.01.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles